

111. Kann ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk die Bedeutung einer selbständigen Verpflichtungserklärung haben und dadurch rechtliche Wirksamkeit gewinnen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1922 i. S. Vorschußverein zu
E. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). V 144/22.

I. Landgericht I Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines von der Firma B. D. & Co. am 14. Januar 1920 auf den Beklagten gezogenen Überbringerschecks über 50000 M. Er verlangt vom Beklagten Zahlung der Schecksumme und stützt diesen Anspruch auf einen auf der Rückseite des Schecks be-

findlichen, vom Beklagten unterschriebenen Vermerk, der das Datum vom 12. Januar 1920 trägt, und wie folgt lautet:

„Dieser Scheck wird bis zur Höhe von 50 000 *M.* i. W. Fünzigtausend eingelöst.“

Das Landgericht verurteilte den Beklagten dem Antrage gemäß. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht ebenso wie das landgerichtliche Urteil auf der Erwägung, daß § 10 des Scheckgesetzes der Rechtswirksamkeit des vom Beklagten auf die Rückseite des Schecks gesetzten Vermerks nicht entgegenstehe, weil er sich nicht als Annahmeerkerk, sondern als eine selbständige, von dem scheckrechtlichen Verhältnis losgelöste Verpflichtungserklärung darstelle. Diese Rechtsauffassung wird von der Revision mit Recht angefochten. Die Vorschrift des § 10 des Scheckgesetzes beruht, wie die Begründung zu ihr (Seite 25 der Druckf. Nr. 566 des Reichstags Session 1907/1908) ergibt, auf dem Gedanken, daß ein Akzept, durch das der Bezogene zu einem selbständigen Schuldner werde, während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein solle, mit der Natur des Schecks nicht verträglich sei. Denn dadurch, daß bis zur Vorlage des Schecks unbestimmt bleibe, ob er eingelöst werde oder nicht, werde erreicht, daß der Scheck seinem Endziele, der Einlösungstelle, so rasch als möglich zutreibe, und es werde hintangehalten, daß er unnötig lange gleich dem Papiergelde herumwandere. Diese Erwägungen müssen aber dazu führen, daß jede auf den Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen, durch die er die Einlösung des Schecks zusagt, als unzulässige Annahmeerklärung aufzufassen ist, die, wie die Gesetzesbegründung gleichfalls ergibt, nicht bloß der scheckrechtlichen, sondern überhaupt jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Der Berufungsrichter will diese sich aus dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes ergebende Schlussfolgerung nicht gelten lassen, indem er die Erklärung des Beklagten nicht als Annahmeerklärung, sondern als selbständige Verpflichtungserklärung auffaßt. Aber diese Unterscheidung entbehrt jeglicher Unterlage. Denn als Annahmeerklärung ist eben — und zwar ohne Rücksicht auf ihr Datum — jede Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck aufzufassen, durch welche die Einlösung des Schecks zugesagt wird. Die Unterscheidung des Berufungsrichters würde der Vorschrift des § 10 des Scheckgesetzes jede praktische Bedeutung entziehen und ihrem Zwecke zuwiderlaufen. Auch würde es von diesem Standpunkt aus des Erlasses der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (RGBl. S. 985) nicht bedürft haben, um eine Einlösungspflicht der Reichsbank

hinsichtlich der von ihr bestätigten Schecks zu begründen. Der Berufungsrichter kann sich für seine Ansicht auch nicht auf das Schrifttum berufen. Dieses steht vielmehr durchweg auf dem hier vertretenen Standpunkt und erkennt nur an, daß durch eine neben dem Scheck hergehende Erklärung des Bezogenen eine bürgerlichrechtliche Vertragspflicht gegenüber einer bestimmten Person übernommen werden kann, und daß auch eine Haftung aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung in Frage kommt, wenn der Bezogene über den Bestand des Guthabens des Ausstellers eine wissentlich falsche Auskunft gegeben hat. Feststellungen nach dieser Richtung sind aber hier nicht getroffen. Abgesehen davon ist die Rechtsauffassung des Berufungsrichters auch mit § 795 BGB. nicht in Einklang zu bringen. Denn es handelt sich hier um einen Inhaberscheck. Die auf einem solchen gemachte Zusage seiner Einlösung würde daher eine auf den Inhaber lautende Schuldschreibung sein, die gemäß § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung bedurfte.

Das Berufungsurteil läßt sich daher nicht aufrecht erhalten.